

Eine gute Grundlage

Rechtliche Voraussetzungen
der Kooperation mit der
Deutschen Digitalen Bibliothek



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

Impressum

Eine gute Grundlage. Rechtliche Voraussetzungen der Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek.

Herausgeber: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Von-der-Heydt-Str. 16–18, 10785 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger, handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“.

Autoren: Ellen Euler (Deutsche Digitale Bibliothek),
Paul Klimpel (iRights.Law) und John H. Weitzmann (iRights.Law).

Fotos: Titel - www.shutterstock.com, S. 20 © Deutsches Filminstitut,
S. 14 © Reynaldo Paganelli, S. 23 © ra2 studio - Fotolia.com

Gestaltung: IIIgrafikstäbleinIII

1. Auflage, Berlin 2014

Der Text dieser Broschüre darf ganz oder in Teilen unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 (abgekürzt CC BY 4.0) genutzt werden. Das bedeutet, dass Sie ihn vervielfältigen, verbreiten, bearbeiten und auf sonstige Arten nutzen dürfen, auch kommerziell, sofern Sie dabei stets die Urheber, die Quelle des Textes und die o.g. Lizenz nennen, deren genaue Formulierung Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> nachlesen sollten.

Deutsche Digitale Bibliothek, Geschäftsstelle

Von-der-Heydt-Straße 16–18, 10785 Berlin, Telefon +49 30 266 411432
geschaeftsstelle@deutsche-digitale-bibliothek.de, www.deutsche-digitale-bibliothek.de

Die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein Kooperationsprojekt von Bund, Ländern und Kommunen und wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund Beschlusses des Deutschen Bundestags sowie der 16 Bundesländer.



Eine gute Grundlage

Rechtliche Voraussetzungen
der Kooperation mit der
Deutschen Digitalen Bibliothek



Inhalt

0. Vorwort	4
1. Der Kooperationsvertrag	6
2. Lizenzrechtlicher Rahmen	11
3. Urheberrechtlicher Wegweiser	19

0. Vorwort

Die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein Gemeinschaftsprojekt. Bund, Länder und Kommunen ziehen gemeinsam an einem Strang, um das kulturelle Erbe Deutschlands über ein zentrales Portal im Internet zugänglich zu machen, zu vernetzen und in die Europeana einzubringen.

Sichtbarkeit in Europa und in der Welt

Indem die digitalen Angebote aller Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen aus Deutschland durch die Deutsche Digitale Bibliothek miteinander vernetzt werden, wird ein länder-, fächer-, disziplinen-, sparten- und medientypen-übergreifender Zugang zu Kultur und Wissen möglich. Der kulturelle Reichtum Deutschlands wird in seiner ganzen Vielfalt sichtbar. Und durch die Einbindung in die Europeana erstreckt sich die Vernetzung über die Landesgrenzen hinweg und leistet damit einen großartigen Beitrag zur Verständigung der kulturellen Identitäten. Denn den Horizont der eigenen Kultur zu überschreiten, befähigt erst dazu, kulturelle Andersartigkeit anzuerkennen.

Mehr als die Summe aller Teile

Durch die Vernetzung und Standardisierung von Informationen und Inhalten entsteht ein Netzwerk des Wissens, welches in seiner Bedeutung weit über eine Aneinanderreihung verschiedener Informationen hinausgeht. Dadurch, dass kulturelle Errungenschaften im Kontext zu anderen dargestellt werden, lassen sich Zusammenhänge erschließen, die bislang nicht sichtbar waren, so dass neues Wissen entstehen kann.

Authentischer und verlässlicher Zugang zum kulturellen Erbe

Was vom kulturellen Gedächtnis erinnert wird, darf nicht dem Zufall oder allein privatwirtschaftlichen, auf Geschäftsmodellen fußenden Initiativen überlassen bleiben. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Kinder und Jugendlichen von heute im Internet zu Hause sind, muss ein verlässlicher und authentischer Rückgriff auf das, was unsere kulturelle Identität geprägt hat, auch über digitale und vernetzte Medien gewährleistet sein. Für junge Menschen gilt oft, dass das, was im Internet nicht verfügbar ist, auch nicht existent ist, zumindest aber nicht relevant. Damit die internetaffinen Kinder und Jugendlichen sich in der realen Welt orientieren und ihr eigenes Dasein reflektieren und bewerten können, benötigen sie verlässlichen und authentischen Zugang zu Kultur und Wissen. Genau das bietet ihnen die Deutsche Digitale Bibliothek.

Was nicht im Netz ist, ist nicht in der Welt

Voraussetzung dafür ist, dass Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen ihre Angebote möglichst vollständig im Internet verfügbar machen und nicht nur auszugsweise – und zwar auch dann, wenn die Verfügbarkeit von Volltext,

„Die Deutsche Digitale Bibliothek eröffnet uns mit dem digitalen Raum einen weiteren, bislang nicht denkbaren Zugang zu unserem kulturellen Erbe.“



Prof. Monika Grütters, Kulturstaatsministerin – zum Start der ersten Vollversion der Deutschen Digitalen Bibliothek in der Gemäldegalerie am Berliner Kulturforum am 31. März 2014.

...die Deutsche Digitale Bibliothek ist auf einem guten Weg „jedermann über das Internet freien Zugang zum kulturellen Erbe und zu wissenschaftlichen Informationen Deutschlands zu eröffnen“.



Brunhild Kurth, Vizepräsidentin der Kultusministerkonferenz und Sächsische Staatsministerin für Kultus – zum Start der ersten Vollversion der Deutschen Digitalen Bibliothek in der Gemäldegalerie am Berliner Kulturforum am 31. März 2014.

Musik und audiovisuellen Inhalten den Gang in die Institution im Einzelfall entbehrlich machen kann. Denn Inhalte, die nicht über das Internet zumindest auffindbar gemacht werden, verschwinden aus dem kulturellen Gedächtnis.

Nicht alles geht digital

Die Gedächtnisinstitutionen wandeln sich in ihrer Bedeutung. Bibliotheken als sozialer Raum sind auch angesichts der Digitalisierung nicht nur Papiermuseen. Genauso sind Kino- und Konzertsaal nicht nur nostalgische Erscheinungen.

Wo die Rezeption eines Werkes in einer bestimmten Weise (zum Beispiel die Atmosphäre und das Hörerlebnis in der Oper) im Vordergrund steht, ist das digitale Angebot eine Erweiterung des Erfahrungsraumes, aber kein Ersatz. Auch können Abbilder von Werken der bildenden Kunst (Skulptur, Malerei), von Denkmälern oder Landschaften niemals den Genuss des Originals ersetzen.

Im Gegenteil: Der virtuelle Zugang zu unserem kulturellen Erbe steigert den Anreiz zu einer realen Begegnung mit den körperlichen Originalen – dies schon deshalb, weil immer mehr Menschen angesichts der zunehmenden Virtualisierung ihrer Lebenswelt ein starkes Bedürfnis nach realen Gegenwelten und handfesten Erfahrungen entwickeln.

Museen, Archive und Bibliotheken sowie Mediatheken, die Denkmalpflege und die Wissenschaft stellen sich den Herausforderungen der Digitalisierung und der Zurverfügungstellung digitaler Angebote – und diese Herausforderungen sind

groß. Denn es sind die einzelnen Institutionen, die diese Herausforderungen meistern müssen. Sie müssen ihre Bestände digitalisieren; sie müssen ermitteln, ob sie die digitalen Inhalte auch online zugänglich machen dürfen. Diese Aufgaben kann ihnen die Deutsche Digitale Bibliothek nicht abnehmen, sie kann sie aber darin unterstützen. Das Ziel dieser Broschüre ist, die Hürden für die Zurverfügungstellung digitaler Angebote und für die Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek abzusenken.

Neben einer Erläuterung des Kooperationsvertrages, dessen Abschluss Voraussetzung ist, mit den eigenen digitalen Angeboten innerhalb der Deutschen Digitalen Bibliothek sichtbar zu werden, wird der lizenzrechtliche Rahmen, der den Umgang der Nutzer mit den zur Verfügung gestellten Angeboten regelt, erläutert.

Ergänzend enthält die Broschüre einen urheberrechtlichen Wegweiser für die der Zurverfügungstellung digitaler Angebote vorausgehende Digitalisierung, die – von Notmaßnahmen zur Bestandssicherung einmal abgesehen – erst betrieben werden sollte, wenn zumindest eine grobe Abschätzung zu der Frage erfolgt ist, ob ein Angebot über das Internet rechtliche Risiken birgt.

Auch wenn noch ein großer Anteil der Vorarbeiten von den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen zu leisten ist, kann die Realisierung des Jahrhundertprojekts Deutsche Digitale Bibliothek nur als Gemeinschaftsaufgabe erfolgreich gelingen.

Wir freuen uns auf die Kooperation mit Ihnen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Frischmuth'.

Frank Frischmuth
Geschäftsführer
Deutsche Digitale Bibliothek, Stiftung Preußischer Kulturbesitz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ellen Euler'.

Dr. Ellen Euler, LL.M.
Stellvertreterin des Geschäftsführers
Deutsche Digitale Bibliothek, Stiftung Preußischer Kulturbesitz

1. Der Kooperationsvertrag

Grundlage einer Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek ist der Kooperationsvertrag. Durch ihn werden die zur Vertragszweckerfüllung notwendigen Rechte eingeräumt.

1.1. Vertragszweck

In der Präambel des Kooperationsabkommens des Bundes und der Länder zum Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek heißt es dazu: Das durch Abkommen der Regierungen des Bundes und der Länder im Dezember 2009 errichtete Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek verfolgt das Ziel, das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschland aus den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland über ein Portal zugänglich zu machen, nach Bedarf logisch zu vernetzen und in die EUROPEANA zu integrieren. Die Kooperationspartner arbeiten auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung zusammen daran, dieses Ziel zu erreichen.

1.2. Vertragspartner

Die Entwicklung der Infrastruktur Deutsche Digitale Bibliothek wird von einem Kompetenznetzwerk aus gegenwärtig dreizehn Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit hervorgehobener Erfahrung in der Zurverfügungstellung von Kultur und Wissen über das Internet und mit Digitalisierungsprojekten geleistet, allen voran die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main.

Der Bund, die Länder und die Kommunen haben sich darauf verständigt, dass die Stiftung Preussischer Kulturbesitz als spartenübergreifend agierende und von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Einrichtung die Verantwortung für das rechtsgeschäftliche Handeln der Deutschen Digitalen Bibliothek trägt. Hier hat daher die Geschäftsstelle Deutsche Digitale Bibliothek ihren Sitz, die in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Vertretern aus dem Kompetenznetzwerk den Kooperationsvertrag entwickelt hat.

Vertragspartner des Kooperationsvertrages ist daher die Stiftung Preussischer Kulturbesitz, handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete

„Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“ einerseits und die jeweilige Institution andererseits. Statt der je einzelnen Einrichtung – sei es ein Archiv, ein Museum, eine Bibliothek oder eine andere Institution – ist es möglich, dass regionale oder thematische Aggregatoren diesen Vertrag abschließen, sofern ihnen von den jeweiligen Institutionen, deren Bestände sie zusammenfassen, die dafür notwendigen Rechte übertragen wurden.

Damit dies gewährleistet ist, existiert eine Handreichung, die darüber informiert, welche Rechte der Aggregator von den aggregierenden Einrichtungen einholen muss und wie.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das jeweilige Portal entweder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Verträge abschließen kann oder dass das Portal bei einer teilnehmenden Institution angesiedelt ist, die von allen anderen kooperierenden Einrichtung zur Vertretung berechtigt wurde.

1.3. Begriffe: Inhalte, Derivate und Metadaten

Beim Zugang zum kulturellen Erbe – nicht nur im Zusammenhang mit der Deutschen Digitalen Bibliothek – sind verschiedene Begrifflichkeiten zu unterscheiden. Dabei gibt es teilweise Verwirrung um die Bedeutung und Abgrenzung der Begriffe. Die nachfolgenden Erläuterungen greifen die Definitionen und den Gebrauch der Begrifflichkeiten im Kooperationsvertrag der Deutschen Digitalen Bibliothek auf:

1.3.1. Digitale Inhalte, Digitalisate

Die Bezeichnung „digitale Inhalte“ ist der Oberbegriff für alle kulturellen Äußerungen (Inhalte), die erst durch die Digitalisierung über digitale und vernetzte Medien vermittelt werden können (Digitalisate), sowie für originär digital aufge-

zeichnete kulturelle Äußerungen, sogenannte „digital born“-Inhalte. In der informationstechnischen Fachsprache wird für den abgrenzbaren Datenstrom synonym der Begriff „digitales Objekt“ benutzt. Im Weiteren wird – in Übereinstimmung mit der Wortwahl im Kooperationsvertrag – die Bezeichnung „Digitale Inhalte“ benutzt.

1.3.2. Standardisierte Metadaten – der Kompass zum kulturellen Erbe in der digitalen Welt

Für die Auffindbarkeit von kulturellen Inhalten entscheidend sind standardisierte Metadaten. Schon in der analogen Welt war die Verzeichnung von Beständen in Zettelkästen, Findbüchern und Listen wichtig. Insbesondere die Bibliotheken haben eine lange Tradition, Regeln für ihre Bestandsverzeichnisse aufzustellen. Angesichts der Digitalisierung erhalten Metadaten eine besondere Bedeutung. Die rasante Zunahme von gleichzeitig verfügbaren Informationen macht es erforderlich, die jeweiligen Inhalte durch standardisierte Kurzinformationen zu ordnen und zu systematisieren, um sie finden zu können. Im Meer der Informationen fungieren sie als ein Kompass, der zum kulturellen Erbe leitet.

Im Zusammenspiel von Museen, Archiven und Bibliotheken, der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana sind zwei Kategorien von Metadaten zu unterscheiden:

1.3.2.1. Kernmetadaten

Als Kernmetadaten werden nur die Metadaten bezeichnet, die die Europeana nutzt und die von der Deutschen Digitalen Bibliothek an die Europeana weitergeleitet werden sollen. Diese Kernmetadaten sind als einzelner Datensatz nicht urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtlicher Schutz setzt eine persönliche geistige Schöpfung voraus, was bei reinen Erschließungsinformationen wie einer Objektbezeichnung oder einem Datum nicht gegeben ist. Lediglich deklaratorisch, um die von allen Beschränkungen des Urheberrechts befreite Nutzbarkeit anzuzeigen, werden die Kernmetadaten als „Creative Commons Zero“ (CC0 oder auch CCzero abgekürzt) gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung entspricht den klaren Vorgaben der Europeana und ihrer Lizenzpolitik.

1.3.2.2. Erweiterte Metadaten

Von Kernmetadaten zu unterscheiden sind die erweiterten Metadaten. Als erweiterte Metada-

ten werden alle Metadaten verstanden, die über die Kernmetadaten hinausgehen. Bei diesen erweiterten Metadaten kann unter Umständen ein einzelner Datenbankeintrag urheberrechtlich geschützt sein, zum Beispiel dann, wenn Beschreibungstexte als kreative geistige Leistungen enthalten sind.

1.3.3. Ein erster Eindruck – Derivate

In der Deutschen Digitalen Bibliothek werden in der Regel nicht die digitalen Inhalte selbst angezeigt, sondern lediglich Derivate. Diese vermitteln einen ersten Eindruck. Zur Betrachtung des eigentlichen digitalen Inhalts wird auf die jeweilige Institution verlinkt. Derivate bezeichnen eine große Vielzahl unterschiedlicher Ableitungen eines digitalen Inhalts wie etwa Vorschaubilder oder Ausschnitte.

1.4. Inhalt der Kooperation

Die Deutsche Digitale Bibliothek stellt eine Infrastruktur für die Vernetzung von Kultur und Wissen zur Verfügung, während die kooperierenden Einrichtungen ihre digitalen Angebote über diese Infrastruktur sichtbar machen. Hierzu müssen sie der Deutschen Digitalen Bibliothek zum einen die zu ihren digitalen Angeboten hinführenden Informationen nach festgelegten Kriterien in festgelegter Qualität in Form von Metadaten übermitteln, zum anderen ihr gegebenenfalls bestehende Rechte für die Zugänglichmachung einräumen.

In der Regel werden durch die Deutsche Digitale Bibliothek lediglich Bestandsdaten (Metadaten) und Vorschaubilder (Derivate) zugänglich gemacht, während die vollaufgelösten digitalen Inhalte (etwa Bilder, Filme, Audiodateien) bei der Einrichtung liegen und durch die Deutsche Digitale Bibliothek über dauerhafte Links (Uniform Resource Identifier, kurz URI) auffindbar gemacht werden. Die Deutsche Digitale Bibliothek fungiert mit anderen Worten in der Regel lediglich als „Access Provider“, das heißt, sie ermöglicht nur den Zugang zu den Inhalten, besitzt (hostet) diese aber nicht.

Anders als bei der Europeana ist es bei der Deutschen Digitalen Bibliothek in Ausnahmefällen jedoch möglich, dass die digitalen Inhalte selbst dort vorgehalten werden. Dies soll es



insbesondere kleineren Institutionen ermöglichen, ihre Inhalte online zugänglich zu machen, auch wenn sie keinen eigenen Internetauftritt haben. Die Deutsche Digitale Bibliothek fungiert in diesem Fall als „Host Provider“.

Durch dieses Angebot der Deutschen Digitalen Bibliothek können die Bestände solcher Institutionen Bestandteil der Vernetzung des Wissens werden, denen die Präsenz im Netz sonst nicht möglich wäre. Damit wird gewährleistet, dass die Mannigfaltigkeit des kulturellen Erbes tatsächlich abgebildet wird und nicht auf die Angebote größerer und mittlerer Institutionen beschränkt bleibt.

Von der Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek und der damit verbundenen Integration ihrer digitalen Angebote in die Europeana profitieren Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in mehrfacher Hinsicht:

- Zum einen wird Aufmerksamkeit auf die eigenen Angebote gelenkt. Deutsche Digitale Bibliothek und Europeana fungieren insofern wie ein weiterer Kanal zur Bewerbung der eigenen Angebote. Die Vernetzung bewirkt, dass es zu jedem digitalen Angebot eine Vielzahl von Zugangsmöglichkeiten gibt. Nicht nur, wer sich für das Angebot der entsprechenden Institution interessiert, wird dahin geleitet, sondern auch, wer zufällig in einem ganz anderen Zusammenhang recherchiert.
- Die Vernetzung der verschiedenen Medientypen aus unterschiedlichen Institutionen macht es möglich, Inhalte in Beziehung zu setzen, deren Verbindung bislang unsichtbar war.
- Letztlich bewirkt die Vernetzung und Integration in die Europeana, dass eigene digitale Angebote auch im europäischen beziehungsweise internationalen Kontext gefunden werden.

Um die Vorteile der Vernetzung vollständig auszuschöpfen, ist es wichtig, dass die Bestände möglichst vollständig in der Deutschen Digitalen Bibliothek erfasst sind. Für jedes einzelne digitale Angebot bedeutet das eine Vervielfachung der Möglichkeiten, gefunden zu werden.

1.4.1. Umfang der Nutzungsrechtseinräumung

Zweck der Deutschen Digitalen Bibliothek ist es, Kultur und Wissen aus Deutschland über das Internet frei verfügbar und auffindbar zu

machen und größtmögliche Vernetzung zu erreichen. Hierzu werden bereit gestellte Metadaten auch Dritten und insbesondere der Europeana zur Verfügung gestellt.

Die durch den Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte kommen erst dann zum Tragen, wenn in einem weiteren Schritt der Deutschen Digitalen Bibliothek tatsächlich digitale Inhalte zur Verfügung gestellt werden. Der rechtliche Rahmen für den Umgang mit diesen tatsächlich zur Verfügung gestellten Inhalten wird durch den Vertrag festgelegt. Insofern verbleibt den Archiven, Museen und Bibliotheken bei jedem einzelnen digitalen Inhalt die Möglichkeit, über ihre Einbeziehung in die Deutsche Digitale Bibliothek erneut zu entscheiden.

1.4.1.1. Digitale Inhalte

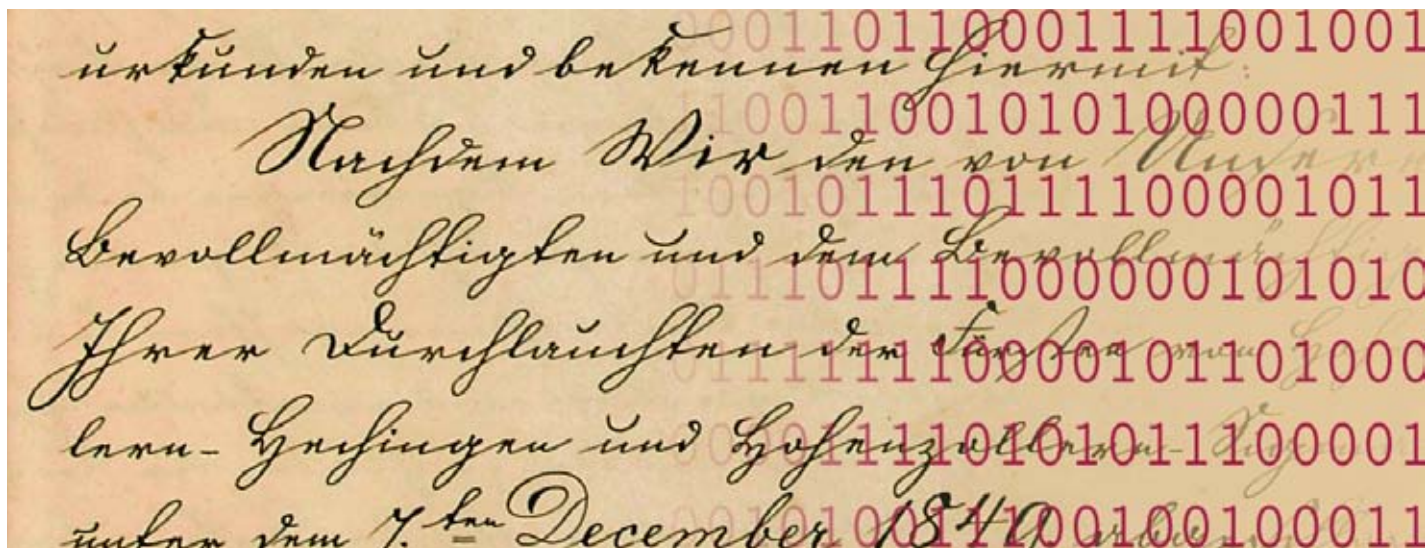
Digitale Inhalte werden in der Regel nicht durch die Deutsche Digitale Bibliothek selbst zur Verfügung gestellt, sondern werden auf dem Portal lediglich mit Hilfe der in den Metadaten zur Verfügung gestellten Bestandsinformationen und Vorschaubilder auffindbar gemacht und logisch miteinander verknüpft. Damit Nutzer über die Deutsche Digitale Bibliothek erfahren können, unter welchen Bedingungen sie die digitalen Inhalte nutzen dürfen, ist in den Metadaten eine entsprechende Rechteinformation mitzuteilen. Die Deutsche Digitale Bibliothek weist also entsprechend den Rechtstatus aus. Diesen bestimmen die Kooperationspartner selbst (siehe hierzu auch Punkt 2 „Lizenzrechtlicher Rahmen“).

1.4.1.2. Derivate

Derivate (wie etwa Vorschaubilder) darf die Deutsche Digitale Bibliothek grundsätzlich im Rahmen des Vertragszweckes uneingeschränkt nutzen, insbesondere vervielfältigen, bearbeiten und umgestalten und öffentlich zugänglich machen. Sie ist nach dem Kooperationsvertrag (Punkt 5.3) berechtigt, eigene Derivate zu erzeugen, die für Vorschauen bei der öffentlichen Präsentation von Suchergebnissen über das Deutsche Digitale Bibliothek-Portal genutzt werden können.

1.4.1.3. Metadaten

Metadaten dürfen – gemäß den Regeln des Kooperationsvertrages in der Regel ohne gesonderte Absprachen – durch die Deutsche Digitale Bibliothek und durch Dritte uneingeschränkt genutzt werden, und zwar sowohl zu nicht-



gewerblichen als auch zu gewerblichen Zwecken. Dies gilt für den in den technischen Spezifikationen definierten Kernmetadatenatz, welcher die reine **Erschließungsinformation** enthält, uneingeschränkt. Die freie Verfügbarkeit des Kernmetadatenatzes ist Voraussetzung für die Integration der im Kernmetadatenatz enthaltenen Informationen in die Europeana. Davon können keine Ausnahmen gemacht werden. Die im Kernmetadatenatz enthaltenen Informationen sind ohnehin nicht urheberrechtlich geschützt. Würden Rechte daran behauptet, würde dies die Anmaßung nicht bestehender Urheberrechte, ein sogenanntes „Copyfraud“, bedeuten.

Über die im Kernmetadatenatz enthaltenen Informationen hinausgehende **zusätzliche Informationen**, insbesondere **Beschreibungsinformationen** (sogenannte Abstracts), können dagegen durchaus urheberrechtlich geschützt sein. Die Deutsche Digitale Bibliothek zwingt die Kooperationspartner daher nicht, diese Metadaten freizugeben, sondern bietet die Möglichkeit, sich die Rechte daran vorzubehalten. Von einigen wird dies unter Verweis auf den eigenen urheberrechtlichen Schutz dieser Informationen getan. Gleichwohl sollten auch diese beschreibenden Metadaten nach Möglichkeit freigegeben werden, damit sie im Ergebnis wie gemeinfreie Werke nachgenutzt werden dürfen. Denn jede rechtliche und technische Einschränkung erschwert die Verbreitung der Informationen über die Bestände der Institutionen hinaus und behindert die Zusammenarbeit und die Vernetzung des Wissens. Archive, Museen und Bibliotheken, Einrichtungen der Denkmalpflege und Mediatheken ebenso wie wissenschaftliche Einrichtungen erhalten öffentliche Förderungen, um das kulturelle Erbe zugänglich zu machen. Es entspricht nicht zuletzt deshalb ihrer Aufgabe,

möglichst weitgehend über ihre Bestände zu informieren und möglichst viel Vernetzung und Anreicherung zuzulassen.

Wenn erweiterte Metadaten nicht freigegeben werden, dann hat das zur Folge, dass sie gegenwärtig nicht über die Programmierschnittstelle der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB API) ausgegeben werden können, und zwar auch nicht der ungeschützte Teil, der Kernmetadatenatz. Solche Einschränkungen sind mithin allenfalls in wenigen begründeten Ausnahmefällen sinnvoll.

Zudem widerspricht eine solche Einschränkung dem Grundsatz des freien Zugangs zum kulturellen Erbe, der hinter den Angeboten von der Deutschen Digitalen Bibliothek und Europeana steckt. Auch wenn jeder Einzelfall seine Eigenheiten hat: Diesem Geist des freien Zugangs sollten sich Kooperationspartner der Deutschen Digitalen Bibliothek generell und grundsätzlich verpflichtet fühlen.

1.4.1.4. Weitergabe an Europeana

Die Deutsche Digitale Bibliothek hat die Funktion eines nationalen Aggregators für die Europeana. Als nationaler Aggregator bringt sich die Deutsche Digitale Bibliothek in die Bemühungen der Europeana ein, Informationen zu und den Umgang mit Rechten zu standardisieren und harmonisieren. Metadaten der Europeana sind uneingeschränkt durch Dritte nutzbar, sowohl für nicht-kommerzielle wie auch für kommerzielle Zwecke. Der im „Europeana Data Exchange Agreement“ (DEA) gewählte, sehr konsequent auf Freisetzung ausgerichtete Ansatz, alle Metadaten mittels der Aufgabenerklärung (CC0 – siehe hierzu unter Punkt 2) verlässlich rechtfrei zu stellen, ist ein Kernelement der Funktionsweise und Ziele der Europeana.

Im Ergebnis soll so eine maximale Nachnutzbarkeit der Metadaten erreicht werden, die alle Möglichkeiten eröffnet, die Daten in Diensten, Semantic-Web-Anwendungen, Apps, als „Linked Open Data“ und auf alle sonst erdenklichen Weisen und letztlich zum Vorteil aller Menschen einzusetzen.

Dahinter steht die Überzeugung, dass die freie Zugänglichkeit von Metadaten der Verbreitung von kulturellen Inhalten förderlich ist. Schon der „Rat der Weisen“, eine hochrangig besetzte europäische Expertengruppe, formulierte in ihrem Abschlussbericht:



„Metadaten über die digitalen Inhalte, die von den Kulturinstitutionen erzeugt werden, sollen frei zugänglich sein und ihre Weiternutzung ermöglicht werden.“¹

Im Kooperationsvertrag wird die Deutsche Digitale Bibliothek ermächtigt, einen Kernmetadatenatz zur Weitergabe an die Europeana oder andere Online-Anbieter (wie etwa das Archivportal-D) zu erstellen. Der Kernmetadatenatz wird in den technischen Spezifikationen, welche eine Anlage zum Vertrag bilden, definiert.

1.4.1.5. Kommerzielle Verwertung

Der Kooperationsvertrag der Deutschen Digitalen Bibliothek regelt zwar die Nutzungsrechte an Metadaten und Derivaten. Ob, wie und unter welchen Voraussetzungen die bei den jeweiligen Institutionen gehosteten digitalen Inhalte, auf welche die Deutsche Digitale Bibliothek und die Europeana nur verweisen, kommerziell genutzt werden dürfen, bestimmen jedoch die einzelnen Einrichtungen selbst.

In keinem Fall wird die Deutsche Digitale Bibliothek die digitalen Inhalte verwerten und bedarf daher nicht der vollumfänglichen ausschließlichen Rechte an den Inhalten. Es ist damit gesichert, dass es immer der Kooperationspartner ist, der den Umfang der Rechte bestimmt, die er dem Nutzer einräumt. Bedingung für die Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana ist lediglich, dass der kostenfreie Zugang für nicht-gewerbliche, insbesondere wissenschaftliche und kulturelle Zwecke gewährt wird.

Die einzelnen Einrichtungen können also weiterhin digitale Inhalte kommerziell auswerten – sei es, dass sie den Zugang zu hochauflösenden Abbildungen von einer Gebühr abhängig machen, sei es, dass sie aufgrund urheberrechtlichen Schutzes der Abbildungen ihre Zustimmung zur gewerblichen Nutzung nur gegen Entgelt zulassen oder mangels eigener Rechte ganz verweigern. In Hinblick auf ihre jeweiligen Verwertungsmodelle und -strategien für die Erlaubnis kommerzieller Nutzung werden den Einrichtungen durch den Kooperationsvertrag der Deutschen Digitalen Bibliothek keine Vorgaben oder Einschränkungen gemacht.

1.4.2. Technische Spezifikationen

Für die Lieferung von Vorschaubildern oder hochauflösenden Bild-, Video- und Audiodateien, die entweder direkt an die Deutsche Digitale Bibliothek geliefert und/oder durch einen stabilen Link in den Metadaten zur Verfügung gestellt werden können, gelten bestimmte Qualitätsanforderungen, die in der Anlage „Technische Spezifikationen zum Deutsche Digitale Bibliothek-Kooperationsvertrag“ zu finden sind. Die Deutsche Digitale Bibliothek empfiehlt die Berücksichtigung geltender Standards, wie sie zum Beispiel die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) vorschlägt.

¹ „Die neue Renaissance“, Ausschuss der Weisen, http://ec.europa.eu/culture/documents/report_comite_des_sages.pdf



Je freier ein Inhalt verwendbar ist,
desto weiter wird er sich verbreiten
und entwickeln.



Ansicht eines digitalen Inhalts in der Deutschen Digitalen Bibliothek

The screenshot shows the German Digital Library (Deutsche Digitale Bibliothek) interface. The search results for 'Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen' are displayed. The document type is 'Illustration' from 'Metamorphosis Et Historia Naturalis Insectorum; P. 3'. The language is Latin, and it consists of 1 page. The rights status is highlighted with a red box: 'Rechtsstatus: ? Weltweit frei von bekannten urheberrechtlichen Einschränkungen'. The illustration itself shows three insects: a fly at the top, a beetle in the middle, and a butterfly at the bottom.

Die Angaben beziehen sich auf die digitalen Inhalte bei den mit der Deutschen Digitalen Bibliothek kooperierenden Einrichtungen und gelten entsprechend ebenso für die verkleinerte Darstellung in der Deutschen Digitalen Bibliothek selbst.

Im Folgenden beschreiben wir kurz jede der zur Auswahl stehenden Angaben und nennen am Anfang jedes Abschnitts die genaue einzu-tragende URL. Bloße Kennzeichnungen unterscheiden sich von Lizenzen dadurch, dass sie keine Rechteeinräumung beinhalten, sondern nur einen bestimmten rechtlichen Umstand mitteilen.

2.1. Kennzeichnungen

Es stehen insgesamt sechs Kennzeichnungen zur Verfügung.

2.1.1. Public Domain Mark (PDM)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/</edm:rights>
```

Die „Public Domain Mark“ ist eine durch die Organisation Creative Commons entwickelte maschinenlesbare Kennzeichnung für Inhalte, die aufgrund fehlender Schutzfähigkeit schon immer gemeinfrei waren oder es durch Zeitablauf oder andere Faktoren nachträglich geworden sind. In Frage kommt die PDM daher beispielsweise für reine Daten ohne schöpferische Qualität, Werke der Literatur, deren Autoren bereits länger als 70 Jahre tot sind, und für Aufnahmen und Einspielungen ebenso alter Werke anderer Art, bei denen keine Leistungsschutzrechte an den Aufnahmen mehr bestehen. Werke und Inhalte, die mittels CC0-Erklärung in einen ähnlichen Status versetzt wurden, sollten dagegen gerade nicht mit der PDM gekennzeichnet werden, soweit bei ihnen die Schutzfristen noch laufen oder das unklar ist. Ganz allgemein sollte die PDM mit Bedacht verwendet werden, um keinen falschen Eindruck bei Nutzern zu erwecken, wenngleich sie keinerlei „harte“ Haftungsübernahme durch den Kennzeichnenden beinhaltet.

2.1.2. Out of copyright - non commercial re-use (OOC-NC)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://www.europeana.eu/rights/out-of-copyright-non-commercial.html</edm:rights>
```

Diese von der Europeana Foundation entwickelte Kennzeichnung ist für den Fall gedacht, dass gemeinfreie Werke im Rahmen von Public-Private-Partnerships digitalisiert wurden und die Beteiligten dabei vertraglich vereinbart haben, sich im Rahmen des Möglichen und Angemessenen dafür einzusetzen, dass die kommerzielle Nutzung der Digitalisate beschränkt oder zumindest als unerwünscht klassifiziert wird. Nach den Regeln der Europeana setzt diese Kennzeichnung voraus, dass eine solche vertragliche Vereinbarung tatsächlich existiert und ein Datum hinterlegt wird, zu dem sie ausläuft (zu nennen ist das erste Jahr, in welchem sie nicht mehr gilt).

2.1.3. Free access - no re-use (Freier Zugang – keine Nachnutzung)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://www.europeana.eu/rights/rr-f/</edm:rights>
```

Diese von der Europeana Foundation entwickelte Kennzeichnung ist für die Inhalte gedacht, zu welchen die Öffentlichkeit vollen kostenfreien Zugang auf der Website der jeweiligen Institution erhält, ohne dass sonstige Rechte zur Nachnutzung eingeräumt werden.



2.1.4. Paid access – no re-use (Kostenpflichtiger Zugang – keine Nachnutzung)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://www.europeana.eu/rights/rr-p/</edm:rights>
```

Als Abwandlung der vorgenannten Kennzeichnung ist diese ebenfalls von der Europeana Foundation entwickelte Kennzeichnung für Inhalte vorgesehen, die nur gegen Entgelt auf der Website der jeweiligen Institution verfügbar sind. Typischer Fall ist, dass auf der Website nur ein Vorschaubild allgemein verfügbar ist, während voller Zugriff eine Registrierung und Bezahlung voraussetzt. Dann sollte der Link in der Deutschen Digitalen Bibliothek und Europeana zumindest Zugriff auf die Metadaten des jeweiligen Inhalts geben, idealerweise versehen mit einem niedrig aufgelösten Vorschaubild. Von der Deutschen Digitalen Bibliothek und Europeana aus kann jedoch nicht direkt auf eine Seite verwiesen werden, über welche die Bezahlung abgewickelt wird.

2.1.5. Orphan work (Verwaistes Werk)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://www.europeana.eu/rights/orphan-work-eu.html</edm:rights>
```

Diese von der Europeana Foundation entwickelte Kennzeichnung ist für Werke gedacht, die im Land ihrer Erstveröffentlichung nach den Regelungen der EU-Richtlinie über verwaiste Werke (RiLi 2012/28/EU vom 25. Oktober 2012) beziehungsweise nach den die Richtlinie in nationales Recht umsetzenden Gesetzen als verwaist identifiziert worden sind.

2.1.6. Unknown (Unbekannt)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://www.europeana.eu/rights/unknown/</edm:rights>
```

Diese von der Europeana Foundation entwickelte Kennzeichnung ist für Werke vorgesehen, bei denen die datenhaltende Stelle nicht mit Sicherheit angeben kann, welcher Rechtstatus gegeben ist. Das können folglich nur solche Werke sein, für die noch keine sorgfältige Suche im Sinne der EU-Richtlinie über verwaiste Werke durchgeführt wurde und die daher nicht als verwaist identifiziert werden können.

Diese Kennzeichnung sollte nur nach vorheriger Rücksprache mit der Deutschen Digitalen Bibliothek gewählt werden und wird von den Datenbanksystemen der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana nicht ohne Weiteres übernommen.



2.2. Creative Commons Lizenzen

Lizenzen oder die Aufgabeerklärung CC0 zeitigen eine direkte rechtliche Wirkung und räumen Dritten Nutzungsrechte ein.

Creative-Commons-Lizenzen legen fest, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang ein damit ausgewiesener digitaler Inhalt über das urheberrechtlich Zulässige hinaus durch jedermann genutzt werden darf. Zur Klärung der Frage, ob und wie ein im Internet zugänglicher digitaler Inhalt genutzt werden darf, braucht es dann keine direkte Kommunikation mit dem Rechteinhaber mehr. Dadurch werden kreative und innovative Nutzungen erheblich vereinfacht. Creative-Commons-Lizenzen sind darüber hinaus darauf ausgelegt, international unter dem jeweiligen nationalen Rechtssystem zu funktionieren. Indem diese standardisierten, interoperabel ausgelegten und sogar maschinenlesbaren Lizenzen zum Einsatz kommen, ist gewährleistet, dass Anwendungen und Dienste rund um die in der Deutschen Digitalen Bibliothek aggregierten Daten miteinander kommunizieren können. Die Lizenzen sagen klar, was Menschen und Maschinen mit den Daten tun dürfen und was nicht.

Am Namen der Lizenzen erkennt der Nutzer die wichtigsten Bedingungen für die Nutzung des Inhalts. Die einfachste Creative-Commons-Lizenz verlangt lediglich die Namensnennung des Urhebers beziehungsweise Rechteinhabers. Darüber hinaus können aber weitere Einschränkungen gemacht werden, je nachdem, ob der Rechteinhaber eine kommerzielle Nutzung zulassen will oder nicht, ob Bearbeitungen erlaubt sein sollen oder nicht und ob Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen weitergegeben werden müssen oder nicht. Durch die Kombination dieser Bedingungen ergibt sich eine Auswahl von verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen.

Die insgesamt sechs verschiedenen Varianten möglicher CC-Lizenzen unterscheiden sich durch die Kombination von vier Grundelementen (genannt Lizenzelemente). Jedes von ihnen ist mit eigenem Icon und Kürzel ausgestattet, um für eine hohe Wiedererkennbarkeit zu sorgen.

„BY“ steht für Attribution (Pflicht zur Namensnennung bei jeder Nutzung), „NC“ für „non-commercial“ (keine kommerzielle Nutzung erlaubt), „ND“ für „no derivatives“ (keine ungefragte Veröffentlichung von Bearbeitungen erlaubt), und „SA“ für „Share Alike“ (Weitergabe von Bearbeitungen nur unter gleichen Bedingungen erlaubt). Die Attribute sind dabei nur insoweit frei kombinierbar, wie sie sich nicht logisch gegenseitig ausschließen, was bei „ND“ und „SA“ der Fall ist: Das Element „SA“ erlaubt Bearbeitungen unter bestimmten Bedingungen, „ND“ untersagt sie strikt, beides zugleich wäre widersprüchlich. Es kann daher keine CC-Lizenzvariante des Typs „BY-ND-SA“ geben. Zugleich ist die Bedingung der Namensnennung („BY“) in allen CC-Lizenzvarianten enthalten, was den hohen Stellenwert zeigt, den die Rücksichtnahme auf die Leistung der Werkschöpfenden innerhalb des Creative-Commons-Modells hat.

Alle CC-Lizenzvarianten erlauben – unter den jeweiligen Bedingungen – jegliche denkbaren Nutzungsarten, und das zeitlich, räumlich und auch vom verwendeten Medium her unbeschränkt. Einzige Ausnahme bezüglich erlaubter Nutzungsarten ist das Recht, Bearbeitungen zu veröffentlichen, welches nur manche der CC-Lizenzen gewähren. Es ist entsprechend im CC-Modell keine Ungleichbehandlung von Online- und Printpublikation möglich. Auch kann nicht nach bestimmten Nutzergruppen unterschieden, also etwa eine bestimmte Branche oder gar eine einzelne Institution von den Erlaubnissen der Lizenz ausgenommen werden. Vom Nutzungszweck her steht einzig für die Unterscheidung in kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung das Lizenzelement „NC“ zur Verfügung.

CC-Lizenzen sind zudem – wie die allermeisten Open-Content-Lizenzen – unwiderruflich ausgestaltet, sollen also den gesamten Zeitraum bis zum Ablauf der lizenzierten Rechte abdecken und so für eine nachhaltige Freigabe sorgen. Es sei darauf hingewiesen, dass nur die beiden CC-Lizenzvarianten BY und BY-SA als „echte“ Open-Content-Lizenzen weltweit anerkannt sind. Diejenigen Varianten dagegen, die eines der Lizenzelemente „NC“ oder „ND“ enthalten, werden von wichtigen Open-Content-Communities als zu restriktiv angesehen.

2.2.1. Creative Commons – Namensnennung (BY)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/<edm:rights>
```

Diese Kennzeichnung ist die erste von sechs echten Creative-Commons-Lizenzen. Im Gegensatz zu den anderen Lizenztypen enthält die CC-BY neben den Hinweispflichten auf den Autoren, die Quelle, den Rechteinhaber und die Lizenz keine weitergehenden Beschränkungen für den Nutzer. Soweit der Autor genannt beziehungsweise Autoren- oder Copyright-Hinweise nicht verändert werden, ist der Nutzer bei der Verwendung des Werkes frei. Er kann es also in jeder Form bearbeiten und die Bearbeitungen mit Inhalten, die unter beliebigen anderen CC-Lizenzen stehen, kombinieren. Auch kann er das Werk zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken für jede Nutzungsart verwenden. Die CC-BY-Lizenz eröffnet als einzige Nutzungsfreiheiten ohne Restriktionen im Hinblick auf die Nutzungszwecke und ermöglicht gleichzeitig Kombinationen unterschiedlich lizenzierter Werke und damit Remixing, Mashing und so weiter.

2.2.2. Creative Commons – Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-SA)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/<edm:rights>
```

Die CC-Lizenzvariante BY-SA erlaubt genauso wie die vorgenannte Variante BY sowohl die ungefragte Veröffentlichung von Bearbeitungen als auch die kommerzielle Nutzung. Sie macht im Vergleich zur BY allerdings eine gewichtige Einschränkung:

Bearbeitungen dürfen nur unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden (Share Alike). Das klingt zunächst nicht besonders gravierend, bedeutet aber in der Praxis, dass das unter BY-SA freigegebene Material nicht mit anderen Inhalten zu neuen Werken vermischt werden darf, wenn diese anderen Inhalte wegen der für sie geltenden Lizenzbedingungen nicht unter BY-SA oder einer vergleichbaren Lizenz freigegeben werden dürfen. Insoweit gibt es eine gewollte „Ansteckung“ anderer Inhalte bei Entstehung neuer Werke aus BY-SA-Content.

An dieser Stelle ist ein kurzer Exkurs zum Thema Bearbeitungen angezeigt:

Auch CC-Lizenzvarianten, die Bearbeitungen ohne die Einschränkung „SA“ erlauben, verlangen vom Bearbeiter, dass kenntlich gemacht wird, dass bearbeitet wurde. So soll sichergestellt werden, dass ein verändertes Werk nicht einzig dem Originalurheber zugeschrieben werden kann. Zudem führt längst nicht jede Kombination verschiedener Inhalte unweigerlich zu einer Bearbeitung im rechtlichen Sinne und damit zu einem einheitlichen neuen Werk, für welches dann insgesamt die hier besprochene Bedingung „Share Alike“ greifen würde. Werden etwa in einem Blog Texte und Bilder kombiniert, bleiben dabei aber auseinanderhaltbar, so handelt es sich meist lediglich um eine sogenannte Werkverbindung und es gelten für jedes zur Verbindung gehörende Werk weiterhin dessen eigene Lizenzbedingungen.

Erst wenn die Wahrnehmung der Inhalte beim Betrachter so verschmilzt, dass ein Eindruck eigener Qualität entsteht, kommt man in den Bereich eines neuen Werkes und damit einer Bearbeitung aller dafür verwendeten vorbestehenden Werke. Das ist bisweilen schon sehr schnell der Fall: So wird etwa das Unterlegen eines Videos mit einem Musiktitel rechtlich bereits als Bearbeitung sowohl des Videos als auch des Musiktitels angesehen. Auch eine deutliche Größenveränderung eines Bildes (Verkleinerung auf ein Vorschaubild) ist im Zweifel eine Bearbeitung, ebenso wie die Übersetzung eines urheberrechtlich geschützten Textes in eine andere Sprache.

2.2.3. Creative Commons – Namensnennung – keine Bearbeitungen (BY-ND)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/</edm:rights>
```

Diese CC-Lizenzvariante nimmt die Veröffentlichung von Bearbeitungen aus dem Kanon der Vorabberechtigungen aus, die ansonsten so umfassend ausfallen wie bei allen CC-Lizenzen. Es muss also beim Urheber der Bearbeitungsvorlage angefragt werden, bevor eine bearbeitete Fassung veröffentlicht werden kann, denn daran besteht dann sowohl das Urheberrecht des Originalurhebers weiter als auch (bei hinreichender Individualität der Bearbeitung) ein neues sogenanntes Bearbeiterurheberrecht.

Wie oben bereits angedeutet, wird eine solche Einschränkung weithin als nicht open-content-konform angesehen, denn die Möglichkeit, ohne weitere rechtliche Verhandlungen auf vorbestehenden Inhalten aufbauen zu dürfen, macht nach Ansicht vieler einen Kern der Open-Content-Idee aus. Auch entspricht es dieser Idee nicht, wenn Texte nicht in andere Sprachen übersetzt und veröffentlicht werden dürfen.

2.2.4. Creative Commons – Namensnennung – Nicht kommerziell (BY-NC)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/</edm:rights>
```

Bei dieser CC-Lizenzvariante sind in der bereits genannten umfassenden Weise alle erdenklichen Nutzungen (einschließlich der Veröffentlichung von Bearbeitungen) erlaubt, allerdings dürfen sie nur dann vorgenommen werden, wenn sie „nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet“² sind, wie es in der betreffenden Klausel der Lizenz heißt. Diese Einschränkung betrifft auch interne Nutzungshandlungen innerhalb eines Unternehmens oder einer Institution. Die Restriktion „nicht-kommerziell“ gilt also unabhängig davon, ob das Werk öffentlich zugänglich oder verbreitet oder nur intern genutzt wird.

Durch diese Bedingung wird es kommerziellen Nutzern untersagt, einen unter dieser Lizenz vertriebenen Text auf ihre Webseite zu stellen. Denselben Text auf privaten Webseiten, Blogs oder in nicht-kommerziellen Foren einzustellen, ist dagegen gestattet. In Grenzfällen ist der Begriff „nicht-kommerziell“, so flexibel wie er in CC-Lizenzen bewusst verwendet wird, allerdings sehr schwer zu anzuwenden. Was genau eine Nutzung ist, die „vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet“ ist, wird in den NC-Lizenzen nur abstrakt definiert und nicht anhand von Praxisbeispielen oder dergleichen erläutert.

Das eröffnet Raum für verschiedene Sichtweisen und Auslegungen in Bezug auf dieses Lizenzelement, und genau darin liegt ein ganz entscheidender Nachteil dieser dennoch sehr populären Lizenzvariante. Sie erzeugt bei vielen potenziellen Nachutzern in Grenzbereichen kommerzieller Nutzung (klassischer Fall: privates Blog bei einem kommerziellen, durch Werbebanner finanzierten Bloghoster) Rechtsunsicherheit dahingehend, ob sie als nicht-kommerzielle Nachnutzer im Sinne der Lizenz anzusehen sind oder nicht. Das allein lässt sie oft aus Sicherheitsgründen lieber nach anderen Inhalten suchen, die nicht unter dem NC-Vorbehalt stehen. Diese Abschreckungswirkung gerade auf diejenigen, die sich lizenzkonform und damit rechtstreu verhalten wollen, nennt man auch „Chilling Effect“.

² Siehe Text der für die deutsche Rechtsordnung portierten Lizenzversion 3.0.

Außer der CC-Lizenzvariante BY-NC enthalten auch die BY-NC-SA und die BY-NC-ND diese Einschränkung auf eine Erlaubnis nur zu nicht-kommerziellen Nutzungszwecken. Diese Lizenzen werden meist auf der Basis eher vager Vorbehalte oder Sorgen vor kommerzieller Ausschlichtung der eigenen Werke ausgewählt, führen aber oft dazu, dass auch Nutzungen untersagt werden, die eigentlich gewollt sind. Speziell bei der Einschränkung „NC“ ist zu bedenken, dass ihre weitreichenden Folgen nur dann lohnenswert sind, wenn der jeweilige Urheber oder die Institution, die diese CC-Lizenzvariante einsetzen, gewillt sind, diese Bedingung notfalls gerichtlich durchzusetzen. Besteht diese Bereitschaft nicht, bleiben letztlich nur negative Wirkungen auf die tatsächliche Nachnutzung der so lizenzierten Inhalte durch gutwillige Akteure übrig, während wirklich „böswillige“, kommerzielle Akteure ungestraft trotz der NC-Einschränkung schalten und walten können.

Ein kompakter Leitfaden zum Für und Wider von CC-Lizenzen mit der Einschränkung „NC“ ist in Zusammenarbeit von Wikimedia Deutschland e.V. und iRights.info erschienen (siehe http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf).

2.2.5. Creative Commons – Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-NC-SA)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/</edm:rights>
```

Diese CC-Lizenzvariante kombiniert die Nicht-Freigabe für kommerzielle Zwecke mit der Auflage, dass Bearbeiter neu entstehende Fassungen des Materials nur unter derselben (oder einer vergleichbaren) sehr restriktiven Lizenz ungefragt veröffentlichen dürfen. Siehe dazu im Einzelnen die vorherigen Abschnitte. Diese CC-Lizenzvariante ist nicht geeignet, um Open Content zu schaffen.

2.2.6. Creative Commons – Namensnennung – Nicht kommerziell – keine Veränderung (BY-NC-ND)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/</edm:rights>
```

Diese CC-Lizenzvariante kombiniert die Nicht-Freigabe für kommerzielle Zwecke mit der weiteren Einschränkung, dass Bearbeitungen nur nach Zustimmung des Urhebers des Originals veröffentlicht werden dürfen. Diese CC-Lizenzvariante ist nicht geeignet, um Open Content zu schaffen.

2.2.7. The Creative Commons CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication (CC0)



Auszeichnungssyntax:

```
<edm:rights>http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/</edm:rights>
```

Wie die sechs CC-Kernlizenzen hat die CC0-Erklärung direkte rechtliche Wirkung. Die Kennzeichnung mittels CC0 führt für die entsprechenden Inhalte zu dem bewusst gewählten Übergang in einen Rechtsstatus sehr ähnlich der Gemeinfreiheit, der für die nicht beschreibenden Metadaten in der Europeana generell vorgesehen ist und der in Abschnitt „Weitergabe an die Europeana“ (2.3.1.4) beschrieben wurde. Einzige Voraussetzung ist, dass die erklärende Institution Inhaberin aller – beziehungsweise der noch verbliebenen – Rechte ist, auf die mittels CC0 verzichtet wird.

3. Urheberrechtlicher Wegweiser

Der Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek vorgelagert ist die Frage, ob Archive, Museen, Bibliotheken, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Wissenschaft und Mediatheken ihre Bestände überhaupt online stellen dürfen.

Die Deutsche Digitale Bibliothek wahrt die Urheber- und Leistungsschutzrechte

Digitale Inhalte, Derivate oder Metadaten von kulturellen oder wissenschaftlichen Werken können nur dann in der Deutschen Digitalen Bibliothek sichtbar gemacht werden, wenn keine Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen bestehen. Solche Beschränkungen können sich insbesondere aus dem Urheberrecht ergeben. Um urheberrechtlich geschützte Materialien online zugänglich zu machen – egal in welcher Form – bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Inhabers der Urheber- beziehungsweise Nutzungsrechte. Dies ist nicht immer die Institution, der die entsprechenden Originale anvertraut sind. Der Kooperationsvertrag stellt daher in 5.9.1 klar:

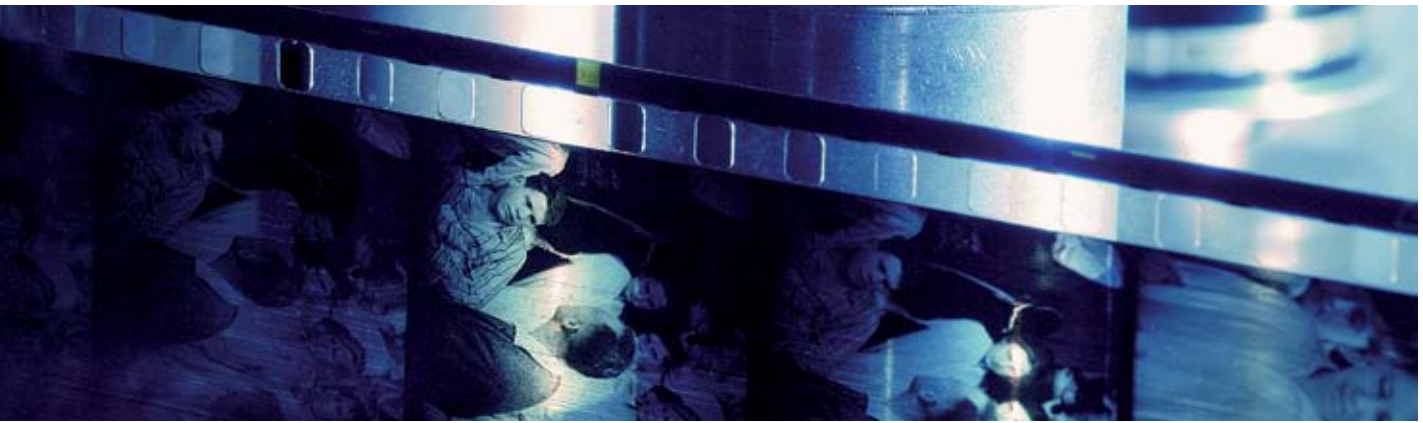
Es ist Aufgabe der kooperierenden Bibliotheken, Archive und Museen, die Rechte an den Inhalten zu klären und sicherzustellen, dass mit der Einräumung von Nutzungsrechten an die Deutsche Digitale Bibliothek keine Rechte Dritter kollidieren. Zugleich hat die Deutsche Digitale Bibliothek ihrerseits die Befugnis, Rechtsverstöße Dritter, welche ihr eingeräumte Nutzungsrechte tangieren, zu verfolgen. Eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.³



„Soweit der Kooperationspartner digitale Inhalte, Derivate oder Metadaten, die er von Dritten erhalten hat oder die von Dritten erzeugt wurden, zur Verfügung gestellt hat oder in Zukunft zur Verfügung stellt, stellt der Kooperationspartner sicher, dass diese Dritten ihn hierzu ermächtigt haben.“



³ Vgl. 5.9.4. des Kooperationsvertrages



3.1. Katalogbildfreiheit im Internet?

Soweit Bestände von Institutionen bereits digitalisiert sind, dürfen diese nach der sogenannten Katalogbildfreiheit (§ 58 Urheberrechtsgesetz – UrhG) und vergleichbaren Regelungen zumindest im Rahmen von Präsenzausstellungen am Ort der Ausstellung gezeigt werden. Anders verhält es sich mit einer öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet. Wenn beliebige Personen von Orten ihrer Wahl auf das Material zugreifen können, ist der Rahmen der Katalogbildfreiheit verlassen. Soweit der urheberrechtliche Schutz von Material im Bestand noch läuft, setzt eine legale Online-Verbreitung in digitaler Form voraus, dass entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.

Sie folgen nicht schon aus dem rechtmäßigen Besitz eines Werkes, etwa bei einer Dauerleihgabe. Sogar das vollwertige Sacheigentum sagt über damit eingeräumte Nutzungsrechte wenig aus. Wer das Eigentum an Originalen von Skulpturen oder Lichtbildwerken erwirbt, hat damit zwar gemäß § 44 Abs. 2 UrhG das Recht, diese auszustellen. Das Ausstellungsrecht meint jedoch Präsenzausstellungen und gerade nicht virtuelle Ausstellungen im Internet. Das hierfür erforderliche „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ nach § 19a UrhG folgt nicht automatisch dem Eigentum am Werkoriginal. Es hängt vielmehr ganz vom Zweck der Eigentums- und der Besitzübertragung ab, ob damit Nutzungsrechte eingeräumt werden. Soweit noch Urheberrechte bestehen können, ist beim jedem Sammlungs-, Museums- oder Archivbestand maßgeblich, wofür er an die Institution übergeben wurde und ob dabei eine möglichst weite Verbreitung über Medien wie das Internet Teil der Einigung war. Je besser der Erwerb dokumentiert ist, desto leichter fällt die Recherche an dieser Stelle.

Der Umfang neuer Digitalisierungsprojekte sollte daher in der Regel der Rechtklärung

folgen und nicht umgekehrt. Natürlich kann es Ausnahmen geben, bei denen die Digitalisierung eines bestimmten Teils des Bestandes für so wichtig gehalten wird, dass die Rechtklärung erst nachträglich erfolgt. Daher sollte vor der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet, ob diese nun über die Deutsche Digitale Bibliothek erfolgt oder anderweitig, zumindest eine rechtliche Risikoabschätzung vorgenommen werden. Auch die stark verkleinerten Vorschaubilder, die Europeana anzeigt, sind eine öffentliche Zugänglichmachung und als solche erlaubnispflichtig.

In keinem Falle sollte man sich mit Disclaimern oder Hinweistexten behelfen, in denen man möglicherweise noch existierende Rechteinhaber bittet, sich bei eventuellen Ansprüchen zu melden. Damit dokumentiert man ungewollt und für jeden sichtbar, dass man zumindest billigend in Kauf nimmt, Material unberechtigt ins Netz zu stellen. Das wiederum ist für sich bereits Beleg für vorsätzliches Handeln und somit Grundlage für eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung. Es ist zwar alles andere als wahrscheinlich, dass die zuständige Staatsanwaltschaft tatsächlich Ermittlungen einleitet, aber ganz prinzipiell sollten Gedächtnisinstitutionen nicht strafbar handeln und ganz eindeutig schaden derartige Disclaimer und Hinweise mehr als sie nützen.

Der logische erste Schritt ist daher zunächst die Prüfung, welche der für Digitalisierung vorgesehenen Werke noch geschützt sind. Hierzu gibt es Hilfsmittel wie die „Public Domain Calculators“ unter www.outofcopyright.eu, die aus der Startphase der Europeana hervorgegangen sind. Dabei handelt es sich jedoch um technisch recht einfach gehaltene Dialogsysteme, die noch dazu nur bei korrekten Eingaben der Nutzer die richtigen Antworten geben und daher in ihren Ergebnissen insgesamt nicht die Verlässlichkeit bieten, die bei einer fachjuristischen Prüfung erwartet werden kann.

Seit 2014 gibt es im deutsche Urheberrecht eine Bestimmung, die die Nutzung sogenannter „verwaister Werke“ erlaubt. Damit sind Werke gemeint, deren Rechteinhaber nicht bekannt oder nicht auffindbar ist. Nach der neuen, auf einer EU-Richtlinie aufbauenden Bestimmung können Museen, Archive und Bibliotheken solche Werke dann nutzen, wenn sie vorher vergeblich eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber durchgeführt, diese Suche dokumentiert und das betroffene Werk dann als verwaist gemeldet haben. Die Anforderungen an eine sorgfältige Suche sind hoch. Damit eignet sich eine Berufung auf die Regelung zu verwaisten Werken nicht für Projekte der Massendigitalisierung, sie kann aber in Einzelfällen für die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von besonders wichtigen Werken sinnvoll sein.

3.2. Besonderheiten bei Abbildungen und Fotografien

Während aus Text bestehende Werke meist ohne Schwierigkeiten direkt als Text wiedergegeben werden können, sind viele andere Werkarten wie Werke der Bau- und bildenden Kunst, grafische Arbeiten, Werke der Malerei und auch Fotografien nur dadurch digital vorgeigbar, dass man Abbildungen von ihnen anfertigt. Bei der Digitalisierung durch Abbildung entstehen meist – aber nicht immer – neue Rechte am Arbeitsergebnis. Diese Bildrechte sind in der Praxis nicht selten das größere Hindernis im Vergleich zum Urheberrecht am ursprünglichen Werk. Es richtet sich vor allem nach der Bilderstellungsmethode, ob neue Rechte entstehen oder nicht. Zu wessen Gunsten diese Rechte jeweils entstehen, richtet sich dagegen vor allem nach der vertraglichen Stellung der Handelnden.

3.2.1. Abbildungen von Gegenständen

Abbildungen von Gegenständen werden in den meisten Fällen durch darauf spezialisierte Fotografen angefertigt, die dabei eine Fülle aufnahmetechnischer Einstellungsmöglichkeiten haben und diese Einflussmöglichkeiten dazu nutzen, ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Die hierin liegende Leistung des Fotografen rechtfertigt es, dass an den entstehenden Fotos zumindest ein „Leistungsschutzrecht des Lichtbildners“ entsteht. Doch auch wenn es sich im Einzelfall wirklich nur um ein Lichtbild handelt,

ist dessen Schutz in weiten Teilen dem eines Lichtbildwerkes vergleichbar.

3.2.2. Repro-Fotografie

Bei der Digitalisierung von Werken, die ihrerseits Bilder sind (Gemälde, Fotografien, Stiche und ähnliches), bestehen gewisse Eigenheiten im Vergleich zu den oben skizzierten Gegenständen. Zumindest der Bildausschnitt einer digitalen Reproduktion ist üblicherweise bereits durch das Werk selbst bestimmt und kann nicht beliebig beeinflusst werden. Wenn und soweit darüber hinaus bei der digitalen Abbildung solcher zweidimensionalen Werke ähnliche technische Einflussmöglichkeiten bestehen wie bei der sonstigen Objektfotografie und soweit diese durch die tätig werdende Person genutzt werden, entstehen auch bei der Reprofotografie Lichtbildrechte. Nach verbreiteter Ansicht soll das allerdings auf die erste Stufe der Reproduktion beschränkt sein, also bei der Reproduktion, die direkt vom Original erfolgt.

3.2.3. Scans

Deutlich anders ist die Situation, wenn nicht nur der jeweilige Bildausschnitt sich bereits aus dem Werk selbst ergibt, sondern zusätzlich die übrigen Einflussfaktoren (Belichtung, Brennweite, Farbsättigung etc.) weitgehend maschinell und automatisch gewählt werden. Dann fehlt es an der spezifisch fotografischen Leistung, die ein entsprechendes Leistungsschutzrecht rechtfertigt. Deshalb entsteht nach wohl überwiegender juristischer Ansicht nach deutschem Recht kein Lichtbildschutz beim Scan eines Werkes mittels Flachbett- oder Buchscanner. Dass dasselbe bei 3D-Scans von Plastiken und ähnlichem zu gelten hat, ist gerichtlich zwar noch nicht entschieden worden, wäre aber plausibel. Bei derartigen Scan-Vorgängen wird der Vorgang zwar durch einen Menschen ausgelöst, das Ergebnis ist jedoch weitgehend durch die automatische Verarbeitung von Sensorsignalen bestimmt.

3.2.4. Inhaberschaft der Bildrechte

Sofern am eigenen Bestand einer Institution in der vorgenannten Weise Bildrechte entstanden sind, hängt deren Inhaberschaft zumindest teilweise davon ab, ob die Fotografin oder der Fotograf im Angestelltenverhältnis oder als Auftragnehmer gearbeitet hat. Sofern im Angestellten- beziehungsweise Dienstverhältnis nichts abweichendes festgelegt wurde, gehen

jedenfalls die Leistungsschutzrechte und die Nutzungsrechte am Urheberrecht nach der Regelung des § 43 UrhG soweit auf den Arbeitgeber über, wie dies für eine umfassende und dauerhafte Verwertung erforderlich ist. Bei der Digitalisierung reicht diese Anforderlichkeit natürlich sehr weit, weil eine Institution mit Digitalisaten ihres Bestandes sehr frei umgehen können muss, um in Zeiten digitaler Medien dauerhaft ihrem Auftrag gerecht zu werden.

Bei freien Fotografen, die im Auftrag arbeiten, gilt diese werterfreundliche Regel nicht. Im Auftragsverhältnis werden nur diejenigen Rechte an die Institution übertragen oder ihr eingeräumt, die im Vertrag dafür vorgesehen sind oder sich aus dem konkreten Anlass ergeben (sogenannte Zweckübertragungslehre, normiert in § 31 Abs. 5 UrhG). Erfolgte die Digitalisierung nur für ein bestimmtes, zeitlich begrenztes Projekt, erlangt die Institution also keine darüber hinausgehenden Rechte. Daher sollte zunächst geprüft werden, was die entsprechenden Verträge besagen. Bei neuen Vorhaben sollte stets bedacht werden, ob und inwieweit eine über ein Projekt hinausgehende digitale Nutzung erforderlich werden könnte. In der Praxis zeigt sich allerdings immer wieder, dass gerade bei analog angefertigten Aufnahmen eines Bestandes, die lange Zeit später digitalisiert werden sollen, oftmals die zugrunde liegenden Verträge nicht dokumentiert oder nicht mehr vollständig auffindbar sind. Wenn sich deshalb die Rechte nicht sicher klären lassen, sollte von einem Einstellen in die Deutsche Digitale Bibliothek abgesehen werden.

Steht die Digitalisierung noch bevor, so sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass in den zugrunde liegenden Verträgen, seien es nun Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnisse, die Rechtezuordnung ausreichend klar geregelt ist und der Institution diejenigen Rechte zukommen, die die Nutzung in zukünftigen Projekten und für gegebenenfalls bisher unbekanntes Nutzungsarten zulassen. Gerade bei Beauftragung freier Fotografen kann sich dies in der Höhe der Vergütung niederschlagen, was aber auf lange Sicht in der Regel vorzugswürdig ist gegenüber Nachverhandlungen oder gar einer aufwendigen Suche, die Jahre später wegen verloren gegangener Kontaktinformationen durchgeführt werden muss.

3.3. Gemeinfreie Werke

Als gemeinfrei werden solche Werke bezeichnet, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. Da der urheberrechtliche Schutz zeitlich befristet ist und in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet, bestehen bei älteren Werken zumindest keine urheberrechtlichen Hindernisse, die einer Nutzung im Rahmen der Deutschen Digitalen Bibliothek entgegenstehen könnten.

Zu beachten bleiben allerdings gegebenenfalls Leistungsschutzrechte an Bild- und Tonaufnahmen. Sie laufen zwar durchweg deutlich früher ab als das Urheberrecht, da ihre Laufzeit von 50 beziehungsweise 70 Jahren bereits mit Erstveröffentlichung beginnt, dafür entstehen solche Rechte jedoch bei jeder neuen Einspielung von Musik oder jeder neuen Bildaufnahme wieder neu. Darum unterliegen zahllose urheberrechtlich bereits lange gemeinfrei gewordene Werke in der konkreten Form, in der man sie wahrnehmen und wiedergeben kann, also als Einspielung oder Aufnahme, einem nach wie vor aktuellen Leistungsschutz und dürfen nicht ungefragt – etwa im Rahmen der Deutschen Digitalen Bibliothek – genutzt werden.

Ebenso wenig wie Institutionen leichtfertig davon ausgehen sollten, dass ein Werk bereits gemeinfrei ist, sollten sie leichtfertig davon ausgehen, eigene Rechte an einem Werk beziehungsweise einer Aufnahme oder einem Digitalisat innezuhaben. Werden wahllos und ungeprüft – gewissermaßen prophylaktisch – Rechteinweise wie „© 2014 Musterarchiv“ verteilt und danach gehandelt, wird das in vielen Fällen einer Rechtsanmaßung gleichkommen. Eine solche ist zwar nicht in gleicher Weise sanktioniert wie eine Rechtsverletzung, da bei der Rechtsanmaßung keine Strafbarkeit droht und ein zivilrechtlicher Schadensersatz voraussetzt, dass Dritte im Vertrauen auf die angebliche Rechtsposition überhaupt einen finanziell zu bemessenden Aufwand getätigt haben. Dennoch kann der Image-Schaden immens sein. Eine vermeidbare Rechtsanmaßung widerspricht zudem allen Grundsätzen, denen die Zugänglichmachung des kulturellen Erbes verpflichtet sein sollte.



3.4. Weiterführende Literatur

Winfried Bullinger, Markus Bretzel, Jörg Schmalfuß (Hrsg.): Urheberrecht in Museen und Archiven, Baden-Baden 2010

Ellen Euler: Bildstörung: Zur Notwendigkeit einer urheberrechtlichen Privilegierung für Vorschaubilder und Katalogbilder im Internet, in: Computer und Recht 2013, 616–620

Ellen Euler: Recht am Bild der eigenen Sache? – Wie frei sind gemeinfreie Kulturgüter, in: AfP 2009, 459–464

Paul Klimpel: Freies Wissen Dank Creative-Commons-Lizenzen. Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC“, Hrsg.: Wikimedia Deutschland, iRights.info, CC DE, Mai 2012

Paul Klimpel (Hrsg.): Zwischen technischem Können und rechtlichem Dürfen. Filmarchive, Filmmuseen und die Digitalisierung, Mitteilungen und Berichte aus dem Institut für Museumsforschung, Berlin 2008, ISSN 1436-4166 Nr. 47

Till Kreuzer: Open Content Lizenzen – Ein Leitfaden für die Praxis, herausgegeben von der Deutschen Unesco-Kommission, Bonn 2011

Public Domain Calculator des Projects „European Connect“ und der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien/Brüssel/Amsterdam 2011, <http://www.outofcopyright.eu/>

John H. Weitzmann und Paul Klimpel: Handreichung Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, Hrsg.: digiS, Servicestelle Digitalisierung Berlin, Mai 2014



